

IV_ZR_296/59

Verkündet am 22. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2430 093

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landeshauptstadt M ü n c h e n , gesetzlich ver-
treten durch ihren Oberbürgermeister,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , gesetzlich vertreten durch
die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in Karlsruhe -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Wilden und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landgerichts München I vom 17. September 1959
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Turn- und Sportverein [REDACTED] e.V. war Eigentümer des Grundstücks S [REDACTED] str. [REDACTED] in M [REDACTED]. Es war an erster Stelle mit einer Buchhypothek von RM 49.570,56 zugunsten der Stadtparkasse M [REDACTED] belastet. Der genannte Verein wurde am 19. Mai 1933 als marxistische Organisation aufgelöst, seine Grundstücke zugunsten des beklagten Landes eingezogen. Da der neue Eigentümer rückständige Zinsen und Tilgungsraten nicht abführte, betrieb die Klägerin die Zwangsversteigerung in das Grundstück und erhielt selbst den Zuschlag. Am 31. März 1938 veräußerte sie das Grundstück an den Beklagten, der es später an die Optischen Werke S [REDACTED] weiterveräußerte.

Der Turn- und Sportverein [REDACTED] e.V. wurde nach dem Ende des Krieges wiedererrichtet, das entzogene Grundstück von der Firma S [REDACTED] zurückersattet. Diese verlangte von der Stadt München Ersatz des Schadens, der ihr daraus entstanden war, daß sie das Grundstück an den Turnverein herausgeben mußte. Die Stadt München wurde vom Landgericht verurteilt, an die Firma S [REDACTED] DM 90.360,76 zu zahlen, der weitergehende Anspruch wurde ihr dem Grunde nach zugesprochen. Auf die Berufung der Stadt München wurde der Anspruch der Firma S [REDACTED] vom Berufungsgericht nur in Höhe von DM 74.180,76 als berechtigt anerkannt und die Klage im übrigen abgewiesen. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 3. April 1957 - IV ZK 291/56 - das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt.

Die Klägerin hat von der Stadtparkasse München Schadenersatz verlangt. Diese hat die Forderung der

- 3 -

Klägerin deshalb nicht erfüllt, weil das beklagte Land ihr gegenüber nicht zur Schadensersatzleistung bereit ist.

Die Klägerin fordert jetzt von dem beklagten Lande Schadenersatz. Mit ihrer Klage hat sie einen Teilbetrag von 60.000 DM geltend gemacht und dazu vorgetragen, ihre Rechtsvorgängerin, die Stadtparkasse M■■■■■, habe ihr diesen Anspruch abgetreten. Der Freistaat Bayern sei der Stadtparkasse M■■■■■ zum Schadenersatz verpflichtet, er könne sich hier auch nicht auf den Ausschluß der Rechtemängelhaftung in § 56 Satz 3 ZVG berufen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat bestritten, daß der erwähnte Rückgriffsanspruch an die Klägerin abgetreten worden sei. Es hat ferner geltend gemacht, daß die Haftung gegenüber der Stadtparkasse M■■■■■ durch § 56 Satz 3 ZVG ausgeschlossen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin verfolgt ihren Anspruch mit der Sprungrevision weiter. Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat nicht entschieden, ob die Stadtparkasse München die ihr zustehenden Rückgriffsansprüche an die Klägerin abgetreten hat. Es bedurfte



dieser Entscheidung nicht, weil sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Rückerstattungsverpflichteten und den früheren Eigentümern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richten und dies hier nach der Ansicht des Landgerichts zur Folge hat, daß die Gewährleistung für Rechtsmängel nach § 56 Satz 3 ZVG entfällt.

Die Revision meint, die genannte Vorschrift schließe die Haftung des beklagten Landes für den sich aus der Rückerstattungspflicht ergebenden Rechtsmangel nicht aus; die Berufung auf diese Vorschrift sei außerdem mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar.

Dieser Einwand ist unbegründet. Das an den Turnverein zurückgegebene Grundstück war durch einen Staatsakt weggenommen worden (Art. 1, 2 Abs. 1 b, Abs. 3 AmREG), hieraus ergab sich die Rückerstattungspflicht. Diese traf die Firma S■■■■■■, weil sie in dem maßgebenden Zeitpunkt Eigentümerin des Grundstücks war (Art. 14 AmREG). Die rechtskräftige Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München I über die Rückerstattung des Grundstücks hatte nach Art. 15 des genannten Gesetzes zur Folge, daß zugunsten des Berechtigten die nach der Entziehung begründeten Rechte als nicht erworben galten. Dies gilt auch für den Eigentumserwerb der Stadtparkasse M■■■■■■, die das Grundstück durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung erworben hat.

Im Gegensatz zu dieser Gestaltung der Rückerstattungsansprüche im Rückerstattungsgesetz der früheren amerikanischen und britischen Besatzungszone richtet sich, von hier nicht bedeutungsvollen Ausnahmen abgesehen, das Rückgriffsrecht des Rückerstattungsverpflichteten gegen seine Rechtsvorgänger nach den Vor-

schriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung für Rechtsmängel. Die Rückerstattungspflicht bildet einen solchen Mangel im Recht (Art. 47 Abs. 1 AmKEG).

Infolge der Verweisung auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechts kommt eine Haftung für Rechtsmängel nur in Betracht, wo der Veräußerer auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Erwerber verpflichtet ist, das Grundstück frei von Rechtsmängeln auf den Erwerber zu übertragen. Die Haftung für diese Mängel entspringt also der vertraglichen Verpflichtung, dem Erwerber das Eigentum zu verschaffen, und zwar derart, daß er uneingeschränkt und für die Dauer diese Rechtsstellung innehaben kann. Daher regelt § 440 Abs. 1 BGB für das wichtige Gebiet des Grundstückskaufs die Rechtsmängelhaftung nach den Vorschriften über die Nichterfüllung von Verträgen.

Diese Haftung entfällt, wo es an der vertraglichen Grundlage für den Übergang des Eigentums fehlt. Das ist überall der Fall, wo der Rechtsverlust auf einem Staatshoheitsakt beruht, wie dies nach allgemeiner Rechtsansicht beim Erwerb des Eigentums in der Zwangsversteigerung der Fall ist. Fehlt es also an einem derivativen Erwerbe, so ist kein Raum für eine Rechtsmängelhaftung. Dem entsprechen die Vorschriften der §§ 807 ZPO, 56 Satz 3 ZVG, 461 BGB.

Die Revision meint, der Ausschluß der Gewährleistung nach § 56 Satz 3 ZVG stehe in innerem Zusammenhang mit den Vorschriften über den Eigentumserwerb beim Zuschlag (§§ 90, 91 ZVG). Da aber letzterer der Rückerstattung nicht entgegengehalten werden könne, könne auch die Rechtsmängelhaftung nicht am Eigentumser-

werb in der Zwangsversteigerung scheitern. Bei diesem Einwand wird nicht bedacht, daß Rückerstattungspflicht und Rückgriffsrecht auf verschiedenen Grundlagen beruhen und nicht in entsprechender Weise ausgestaltet sind. Zwar steht der Erwerb des Eigentums nach § 90 ZVG durch den Entzieher oder einen seiner Nachfolger dem Rückerstattungsanspruch des Berechtigten nicht entgegen, für die Gewährleistungsansprüche wegen des erwähnten Rechtsmangels verweisen aber Art. 47 AmREG und Art. 39 BrREG ausdrücklich auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Wie dargelegt, schließen diese beim Erwerbe im Wege der Zwangsvollstreckung die Haftung für Rechtsmängel aus.

Dies hat hier zur Folge, daß der Sparkasse der Stadt München keine Rückgriffsansprüche gegen den beklagten Freistaat Bayern zustehen. Dieses Ergebnis entspricht der Rechtsprechung des Senats und der im Schrifttum herrschenden Meinung (NJW 1954, 1365 Nr. 5 = LM Nr. 5 zu Art. 39 BrREG, - NJW RzW 1957, 222 Nr. 10, Wilholmi/Vogel ZVG, Anm. 4 zu § 56, Steiner/Kiedel ZVG, Anm. 3 zu § 56, Godin, Rückerstattungsgesetze, Anm. 7 zu Art. 47 AmREG S. 175, 176; Harmening/Hartenstein/Osthoff/Falk, Rückerstattungsgesetze, Anm. 4 zu Art. 47 AmREG).

Wer sich lediglich auf eine ihm günstige gesetzliche Regelung beruft, verletzt regelmäßig nicht die Gebote von Treu und Glauben. Daß das beklagte Land durch sein Verhalten, nämlich dadurch, daß es nach der Entziehung die fälligen Zins- und Tilgungsraten nicht an die Stadtparkasse abgeführt hat, diese Gläubigerin dazu genötigt habe, die Zwangsversteigerung zu betreiben, behauptet zwar die Revision. Eine solche Annahme läßt sich

aber, wie keiner weiteren Begründung bedarf, nicht ohne weiteres daraus herleiten, daß das beklagte Land nicht zahlte. Es fehlt also an einem Verhalten, das die Berufung des beklagten Landes auf die Vorschrift des § 56 S. 2 ZVG als unzulässige Rechtsausübung erscheinen läßt. Die Revision kann nicht schon deshalb, weil das Ergebnis des vorliegenden Rechtsstreits eine Härte für die Klägerin bedeuten mag, der Rechtsverfolgung des beklagten Landes den Einwand der unzulässigen Rechtsverfolgung entgegenhalten. Dies gilt hier in besonderem Maße mit Rücksicht auf die formolle Gestaltung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke (vgl. BGHZ 21, 30 ff, ferner Soergel-Seibert, Anm. C 1 I zu § 242 BGB).

Nach alledem hat das Landgericht die Klage mit Recht abgewiesen. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher	Johannsen	Maß	Bundesrichter Wildon und Bundesrichter Dr. Loewenholm sind beurlaubt und verhin- dert zu unterschreiben
			Ascher